

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Untere Mittelstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Laupheim

Gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim in öffentlicher Sitzung am 30.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Mittelstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Laupheim wird für einen Teilbereich des Plangebiets eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden durch die Mittelstraße, im Osten durch die Flurstücke 378/2, 378/3 und 385, im Süden durch die Wielandschule und im Westen durch die Flurstücke 368 und 368/6 begrenzt.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Laupheim: 368/1 (Teilfläche), 376/3, 376/4, 377/1, 378 (Teilfläche), 378/1 (Teilfläche), 378/5 (Teilfläche) und 378/6 (Teilfläche).
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom 14.04.2022 maßgebend. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

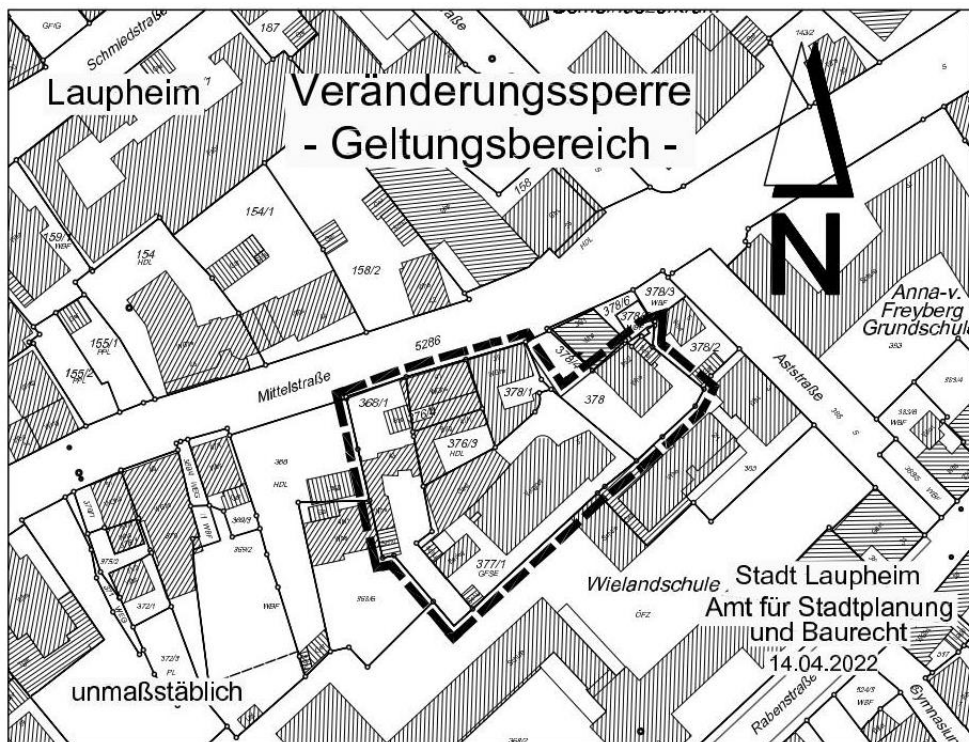
§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (4) Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre richtet sich im Übrigen nach § 17 BauGB.

Lageplan zur Veränderungssperre „Untere Mittelstraße“ in Laupheim



Die Veränderungssperre liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 bereit und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die rechtskräftige Veränderungssperre steht auch im Internet unter <http://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> zur Verfügung.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO),
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über eine Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Laupheim geltend zu machen.

gez. Thomas Echte, stellv. Leiter Baudezernat

Laupheim, 01.06.2022

